

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I . Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 2113/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2114/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2115/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 2116/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 2117/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor	9
Verordnung (EWG) Nr. 2118/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	11
* Verordnung (EWG) Nr. 2119/89 der Kommission vom 13. Juli 1989 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1196/89 zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	16
* Verordnung (EWG) Nr. 2120/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1989/90	17
* Verordnung (EWG) Nr. 2121/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1988/89 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden	19
* Verordnung (EWG) Nr. 2122/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen ...	21

★ Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	23
Verordnung (EWG) Nr. 2124/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1154/89 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge hinsichtlich des Vereinigten Königreichs	25
Verordnung (EWG) Nr. 2125/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der bei der Einfuhr in Réunion zu erhebenden Abschöpfung	26
Verordnung (EWG) Nr. 2126/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse	27
★ Verordnung (EWG) Nr. 2127/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 betreffend die Sicherheiten, die für die zur Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch für das zweite Vierteljahr 1989 erteilten Lizenzen geleistet wurden, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	29
Verordnung (EWG) Nr. 2128/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	31
Verordnung (EWG) Nr. 2129/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	33
Verordnung (EWG) Nr. 2130/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	35
Verordnung (EWG) Nr. 2131/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	37
Verordnung (EWG) Nr. 2132/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	39
Verordnung (EWG) Nr. 2133/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	46
Verordnung (EWG) Nr. 2134/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	48

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/429/EWG :

- | | |
|---|----|
| ★ Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll | 50 |
|---|----|

Kommission

89/430/EWG, Euratom, EGKS :

- | | |
|--|----|
| ★ Beschluß der Kommission vom 30. Juni 1989 zur Anpassung der ab dem 1. Juni 1989 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten und zur Berichtigung des Beschlusses der Kommission über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Mai 1989 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind | 55 |
|--|----|

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2113/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Juli 1989 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

KN-Code	(ECU/Tonne)	
	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	34,31	136,66
0712 90 19	34,31	136,66
1001 10 10	13,87	151,09 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	13,87	151,09 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	13,66	107,59
1001 90 99	13,66	107,59
1002 00 00	41,42	116,53 ⁽³⁾
1003 00 10	32,09	105,14
1003 00 90	32,09	105,14
1004 00 10	23,49	83,60
1004 00 90	23,49	83,60
1005 10 90	34,31	136,66 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾
1005 90 00	34,31	136,66 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾
1007 00 90	52,35	141,72 ⁽⁴⁾
1008 10 00	32,09	2,07
1008 20 00	32,09	21,04 ⁽⁴⁾
1008 30 00	32,09	0,00 ⁽²⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	32,09	0,00
1101 00 00	32,13	164,48
1102 10 00	70,99	176,14
1103 11 10	35,82	248,51
1103 11 90	34,71	177,64

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2114/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Juli 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	laufender Monat 7	(ECU / Tonne)		
		1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	1,13
1001 10 90	0	0	0	1,13
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	1,65	1,65	1,65
1004 00 90	0	1,65	1,65	1,65
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

KN-Code	laufender Monat 7	(ECU / Tonne)			
		1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2115/89 DER KOMMISSION
vom 14. Juli 1989
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1219/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Code 1006 10, 1006 20
und 1006 30 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1546/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2699/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2028/89 ⁽⁶⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2699/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 193 vom 8. 7. 1989, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Portugal	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG (¹)(²)(³)	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (³)
1006 10 21	—	—	150,22	307,65
1006 10 23	—	194,99	126,39	259,99
1006 10 25	—	194,99	126,39	259,99
1006 10 27	—	194,99	126,39	259,99
1006 10 92	—	—	150,22	307,65
1006 10 94	—	194,99	126,39	259,99
1006 10 96	—	194,99	126,39	259,99
1006 10 98	—	194,99	126,39	259,99
1006 20 11	—	—	188,68	384,56
1006 20 13	—	243,74	158,89	324,99
1006 20 15	—	243,74	158,89	324,99
1006 20 17	—	243,74	158,89	324,99
1006 20 92	—	—	188,68	384,56
1006 20 94	—	243,74	158,89	324,99
1006 20 96	—	243,74	158,89	324,99
1006 20 98	—	243,74	158,89	324,99
1006 30 21	13,05	—	243,54	510,93
1006 30 23	12,97	386,60	245,84	515,46
1006 30 25	12,97	386,60	245,84	515,46
1006 30 27	12,97	386,60	245,84	515,46
1006 30 42	13,05	—	243,54	510,93
1006 30 44	12,97	386,60	245,84	515,46
1006 30 46	12,97	386,60	245,84	515,46
1006 30 48	12,97	386,60	245,84	515,46
1006 30 61	13,90	—	259,72	544,14
1006 30 63	13,90	414,44	263,94	552,58
1006 30 65	13,90	414,44	263,94	552,58
1006 30 67	13,90	414,44	263,94	552,58
1006 30 92	13,90	—	259,72	544,14
1006 30 94	13,90	414,44	263,94	552,58
1006 30 96	13,90	414,44	263,94	552,58
1006 30 98	13,90	414,44	263,94	552,58
1006 40 00	0	—	35,76	77,53

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

NB: Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2116/89 DER KOMMISSION**vom 14. Juli 1989****zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1219/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2700/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2029/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 8. 7. 1989, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2117/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1919/89⁽⁶⁾, wurden für den Reissektor spezifische landwirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/88⁽⁸⁾, zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 wurde die Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge festgelegt. Aufgrund der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 im Zeitraum vom 5. bis 11. Juli 1989 festgestellten Kassawechselkurse für die spanische Peseta sind nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für Spanien zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 28.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis**

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU	=	48,2869	bfrs
	=	2,34113	DM
	=	8,93007	dkr
	=	199,394	Dr
	=	146,194	Pta
	=	7,85183	ffrs
	=	0,873900	Irl£
	=	1 693,30	Lit
	=	2,63785	hfl
	=	0,757430	£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2118/89 DER KOMMISSION**vom 14. Juli 1989****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 763/89 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1167/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1167/89 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

(2) Bei der Einfuhr aus Portugal, einschließlich den
Azoren und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcher-
zeugnisse keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		12,98
0401 10 90		11,77
0401 20 11		18,37
0401 20 19		17,16
0401 20 91		23,61
0401 20 99		22,40
0401 30 11		61,85
0401 30 19		60,64
0401 30 31		120,48
0401 30 39		119,27
0401 30 91		203,92
0401 30 99		202,71
0402 10 11		80,37
0402 10 19		73,12
0402 10 91	(¹)	0,7312/kg + 24,69
0402 10 99	(¹)	0,7312/kg + 17,44
0402 21 11		146,76
0402 21 17		139,51
0402 21 19		139,51
0402 21 91		190,59
0402 21 99		183,34
0402 29 11	(¹) (²)	1,3951/kg + 24,69
0402 29 15	(¹)	1,3951/kg + 24,69
0402 29 19	(¹)	1,3951/kg + 17,44
0402 29 91	(¹)	1,8334/kg + 24,69
0402 29 99	(¹)	1,8334/kg + 17,44
0402 91 11		31,00
0402 91 19		31,00
0402 91 31		38,75
0402 91 39		38,75
0402 91 51		120,48
0402 91 59		119,27
0402 91 91		203,92
0402 91 99		202,71
0402 99 11		52,87
0402 99 19		52,87
0402 99 31	(¹)	1,1685/kg + 21,07
0402 99 39	(¹)	1,1685/kg + 19,86
0402 99 91	(¹)	2,0029/kg + 21,07
0402 99 99	(¹)	2,0029/kg + 19,86

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 11		20,78
0403 10 13		26,02
0403 10 19		64,26
0403 10 31	(¹)	0,1474/kg + 23,48
0403 10 33	(¹)	0,1998/kg + 23,48
0403 10 39	(¹)	0,5822/kg + 23,48
0403 90 11		80,37
0403 90 13		146,76
0403 90 19		190,59
0403 90 31	(¹)	0,7312/kg + 24,69
0403 90 33	(¹)	1,3951/kg + 24,69
0403 90 39	(¹)	1,8334/kg + 24,69
0403 90 51		20,78
0403 90 53		26,02
0403 90 59		64,26
0403 90 61	(¹)	0,1474/kg + 23,48
0403 90 63	(¹)	0,1998/kg + 23,48
0403 90 69	(¹)	0,5822/kg + 23,48
0404 10 11		20,19
0404 10 19	(¹)	0,2019/kg + 17,44
0404 10 91	(²)	0,2019/kg
0404 10 99	(²)	0,2019/kg + 17,44
0404 90 11		80,37
0404 90 13		146,76
0404 90 19		190,59
0404 90 31		80,37
0404 90 33		146,76
0404 90 39		190,59
0404 90 51	(¹)	0,7312/kg + 24,69
0404 90 53	(¹)	1,3951/kg + 24,69
0404 90 59	(¹)	1,8334/kg + 24,69
0404 90 91	(¹)	0,7312/kg + 24,69
0404 90 93	(¹)	1,3951/kg + 24,69
0404 90 99	(¹)	1,8334/kg + 24,69
0405 00 10		209,64
0405 00 90		255,76
0406 10 10		239,37
0406 10 90		298,35
0406 20 10	(²)	375,28
0406 20 90		375,28
0406 30 10	(²)	183,38
0406 30 31	(²)	183,88
0406 30 39	(²)	183,38
0406 30 90	(²)	280,10
0406 40 00	(²)	158,11
0406 90 11	(²)	240,10

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 90 13	(³)	243,86
0406 90 15	(³)	243,86
0406 90 17	(³)	243,86
0406 90 19	(³)	375,28
0406 90 21	(³)	240,10
0406 90 23	(³)	201,63
0406 90 25	(³)	201,63
0406 90 27	(³)	201,63
0406 90 29	(³)	201,63
0406 90 31	(³)	201,63
0406 90 33		201,63
0406 90 35	(³)	201,63
0406 90 37	(³)	201,63
0406 90 39	(³)	201,63
0406 90 50	(³)	201,63
0406 90 61		375,28
0406 90 63		375,28
0406 90 69		375,28
0406 90 71		239,37
0406 90 73		201,63
0406 90 75		201,63
0406 90 77		201,63
0406 90 79		201,63
0406 90 81		201,63
0406 90 83		201,63
0406 90 85		201,63
0406 90 89	(³)	201,63
0406 90 91		239,37
0406 90 93		239,37
0406 90 97		298,35
0406 90 99		298,35
1702 10 10		35,49
1702 10 90		35,49
2106 90 51		35,49
2309 10 15		57,26
2309 10 19		74,08
2309 10 39		70,22
2309 10 59		59,82
2309 10 70		74,08
2309 90 35		57,26
2309 90 39		74,08
2309 90 49		70,22
2309 90 59		59,82
2309 90 70		74,08

-
- (¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (³) Für Waren dieser Unterposition, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2119/89 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1989

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1196/89 zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines MitgliedstaatsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —1196/89 und dem Datum der Inkrafttretung dieser
Verordnung verboten —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. des 2241/87 Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten⁽¹⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1196/89 der Kommission⁽³⁾
hat die Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die Flagge
eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme von Spanien und
Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat, mit
Ausnahme von Spanien und Portugal, registriert sind,
verboten.Spanien hat Portugal am 28. Juni 1989 1 000 Tonnen
Stöcker in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a, b, d,
e übertragen.Spanien hat Frankreich am 28. Juni 1989 3 000 Tonnen
Stöcker in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a, b, d,
e übertragen; daher soll die Stöckerfischerei in dem
ICES-Bereich VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die Flagge
Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind,
wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr.
1196/89 ist daher durch diese Verordnung zu ersetzen.Die Fischerei auf diesen Bestand durch Schiffe, die die
Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert
sind, bleibt jedoch in dem Zeitraum zwischen dem
Datum der Inkrafttretung der Verordnung (EWG) Nr.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die Flagge
eines Mitgliedstaats, außer Spanien, Portugal und Frank-
reich, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien,
Portugal und Frankreich, registriert sind, gilt die den
Mitgliedstaaten, außer Spanien, Portugal und Frankreich,
für 1989 zur Verfügung stehende Quote als ausgeschöpft.Der Stöckerfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die Flagge eines Mitglie-
dstaats, außer Spanien, Portugal und Frankreich, führen
oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien, Portugal und
Frankreich, registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände durch
diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der
Inkrafttretung dieser Verordnung sind verboten.*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1196/89 wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2120/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz
5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellenpreis
für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis
für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von
Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch
erreicht, daß die in Absatz 2 zweiter Unterabsatz des
genannten Artikels vorgesehenen Teilbeträge vom Richt-
preis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 werden die Schwellenpreise für vollständig
geschliffenen Reis durch Berichtigung des Schwellen-
preises für geschälten Reis unter Berücksichtigung der
monatlichen Staffelung nach Maßgabe des Umrechnungs-
satzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der
Nebenerzeugnisse errechnet und um einen Betrag zum
Schutz der Industrie erhöht.

Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates (³) festgesetzt worden.

Die Elemente zur Berichtigung des Schwellenpreises für
vollständig geschliffenen Reis sind in der Verordnung Nr.
467/67/EWG der Kommission (⁴), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2325/88 (⁵), festgesetzt.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 muß der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen
130 und 140 % des im ersten Monat des Wirtschafts-
jahres geltenden Schwellenpreises für Mais festgesetzt
werden. Damit der normale Absatz der Gemeinschaftser-
zeugung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht
durch Bruchreiseinführen gehemmt wird, empfiehlt es
sich, den Schwellenpreis für Bruchreis auf 140 % des
Schwellenpreises für Mais festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig
geschliffenen Rundkornreis und vollständig geschliffenen
Langkornreis werden in Ecu je Tonne wie folgt festge-
setzt:

Monat	Schwellenpreis		
	geschälter Reis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1989	541,24	720,18	791,25
Oktober 1989	543,82	723,51	794,99
November 1989	546,40	726,84	798,73
Dezember 1989	548,98	730,17	802,47
Januar 1990	551,56	733,50	806,21
Februar 1990	554,14	736,83	809,95
März 1990	556,72	740,16	813,69
April 1990	559,30	743,49	817,43
Mai 1990	561,88	746,82	821,17
Juni 1990	564,46	750,15	824,91
Juli 1990	567,04	753,48	828,65
August 1990	567,04	753,48	828,65

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.

(⁴) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 301,17 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2121/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1988/89
Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt
werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1236/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz
5 und Artikel 81,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2099/89 ⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85
der Kommission vom 9. Dezember 1985 über die Durch-
führung von Werbekampagnen zur Förderung des Trau-
bensaftverbrauchs ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2106/89 ⁽⁸⁾, sieht vor, daß für jedes Wirt-
schaftsjahr die Mitgliedstaaten bestimmt werden, in denen
Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftver-
brauchs durchgeführt werden, und wie hoch der Gesamt-
betrag für die Finanzierung der Werbekampagnen in
jedem dieser Mitgliedstaaten ist.

Mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2641/88 der Kommission ⁽⁹⁾ mit Durchführungsbestim-
mungen zur Beihilferegelung für die Verwendung von
Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost
zur Herstellung von Traubensaft und zur Festsetzung des
Beihilfebetrags für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wurde der
zur Finanzierung der Werbekampagne bestimmte Teil der
Beihilfe auf 35 % festgelegt.

Der für diese Finanzierung verfügbare Betrag hängt von
den Erzeugnismengen ab, für welche die Beihilfe gewährt

wird. Der im Haushalt für die Finanzierung der Werbe-
kampagne in den Wirtschaftsjahren 1985/86, 1986/87
und 1987/88 vorgesehene Betrag erwies sich als um etwa
700 000 ECU zu niedrig. Der für die Finanzierung im
Wirtschaftsjahr 1988/89 verfügbare Betrag wird mit
4 300 000 ECU veranlagt. Im letztgenannten Wirtschafts-
jahr stehen also insgesamt 5 000 000 ECU zur Verfügung.

Der festgesetzte Betrag erlaubt es nicht, in der gesamten
Gemeinschaft wirksame Maßnahmen durchzuführen. Es
erscheint daher angezeigt, Maßnahmen zur Verbrauchs-
förderung in den Mitgliedstaaten fortzusetzen, in denen
diese während des vorigen Wirtschaftsjahres durchgeführt
wurden. Damit derartige Maßnahmen zur Steigerung des
Traubensaftverbrauchs in Belgien und den Niederlanden
eingeleitet werden können, wie es diese beiden Länder
beantragt haben, sollte ein bestimmter Anfangsbetrag
bereitgestellt werden. Überdies sind die aus dem für
Spanien festgesetzten Haushalt finanzierten Maßnahmen
zu begrenzen, da die Möglichkeiten dieses Mitgliedstaats,
das betreffende Erzeugnis auf anderen Märkten als dem
eigenen abzusetzen, beschränkt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1988/89 werden die Werbekam-
pagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs gemäß
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 in
der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, Italien,
Spanien, Belgien und in den Niederlanden durchgeführt.

Der zur Finanzierung dieser Kampagnen bestimmte
Gesamtbetrag beläuft sich jeweils auf:

- 1 564 000 ECU im Fall der Bundesrepublik Deutsch-
land,
- 1 360 000 ECU im Fall Frankreichs,
- 790 000 ECU im Fall Italiens,
- 1 050 000 ECU im Fall Spaniens,
- 118 000 ECU im Fall Belgiens,
- 118 000 ECU im Fall der Niederlande.

(2) Die Umrechnung der in Absatz 1 genannten
Beträge in Landeswährung erfolgt mit dem am 1.
September 1988 geltenden repräsentativen Kurs.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 22.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1988, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2122/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4193/88⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Mai 1982 fanden in Brüssel und im November 1988 in Stockholm Konsultationen mit Norwegen und Schweden über die Fischerei im Skagerrak und im Kattegat statt. In Anbetracht der Ergebnisse dieser Konsultationen muß die Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 955/87⁽⁵⁾, geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereiressourcen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 ist im Skagerrak und im Kattegat die Verwendung eines Oberseiten-Scheuerschutzes vom Typ A untersagt.

(7) Im Skagerrak und im Kattegat darf bei Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 70 Millimeter kein Oberseiten-Scheuerschutz verwendet werden.“

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 6**Hievsteert*

(1) Ein Hievsteert ist ein den Steert des Schleppnetzes vollständig umhüllendes zylinderförmiges Stück Netzwerk, das am Steert in Abständen angebracht werden kann. Der Hievsteert muß mindestens die gleichen Abmessungen (Länge und Weite) wie der Teil des Steerts haben, an dem er angebracht ist.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht im Skagerrak und im Kattegat.

(3) Es ist untersagt, mehr als einen Hievsteert zu verwenden, ausgenommen bei Schleppnetzen, deren Maschenöffnung bis zu 60 Millimeter beträgt; in diesem Fall dürfen zwei Hievsteerte verwendet werden.

(4) Die Maschenöffnung beträgt mindestens das Doppelte derjenigen des Steerts. Bei Verwendung eines zweiten Hievsteerts beträgt dessen Maschenöffnung mindestens 120 Millimeter.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 6, 7, 8 und 9 gelten ausschließlich im Skagerrak und im Kattegat.

(6) Es ist untersagt, Hievsteerte an Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 70 Millimeter anzubringen.

(7) Es ist untersagt, gleichzeitig einen Hievsteert und einen Oberseiten-Scheuerschutz zu verwenden.

(8) Es ist untersagt, einen Hievsteert mit einer Maschenöffnung von weniger als 80 Millimeter zu verwenden.

(9) Es ist untersagt, mehr als einen Hievsteert zu verwenden, ausgenommen bei Schleppnetzen, deren Maschenöffnung weniger als 16 Millimeter beträgt; in diesem Fall dürfen zwei Hievsteerte verwendet werden. Abweichend von Absatz 8 kann die Maschenöffnung eines dieser Hievsteerte weniger als 80 Millimeter, darf aber nicht weniger als 35 Millimeter betragen.

(10) Es dürfen keine Hievsteerte verwendet werden, die nach vorne über den Steert hinausreichen.

(11) Besteht ein Hievsteert aus mehreren zylinderförmigen Netzabschnitten, so dürfen sich die Abschnitte an den Verbindungsstellen um nicht mehr als vier Maschen überlappen.

(12) Hievsteerte, die an Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 60 Millimeter angebracht sind, dürfen nicht weiter als zwei Meter vor dem hinteren Hebestropp reichen.

(13) Abweichend von Absatz 1 dürfen Hievsteerte mit geringeren Abmessungen als der Steert an Netzen mit einer Maschenöffnung bis zu 60 Millimeter angebracht werden.“

3. In Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Im Skagerrak und im Kattegat darf sich die Länge des Flappers nicht mehr als 20 Maschen mit dem Steert überlappen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 318 vom 7. 12. 1984, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 29.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2123/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wird der gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine unter Zugrundelegung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise ermittelt.

Um die Anwendung dieser Bestimmung zu ermöglichen, ist es notwendig, das Verzeichnis der repräsentativen Märkte festzulegen. Für die Festsetzung der Preise für geschlachtete Schweine müssen sowohl die auf den Märkten oder in den Schlachthäusern direkt ermittelten Preise als auch die in den Notierungszentren ermittelten Notierungen herangezogen werden, deren Gesamtheit für jeden Mitgliedstaat einen repräsentativen Markt bildet.

In Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich werden die von öffentlichen und privaten Schlachthäusern gezahlten Preise von einem oder mehreren Notierungszentren regional festgestellt; in Italien, Luxemburg und Irland werden die Preise unmittelbar auf den wichtigsten Verkaufsplätzen festgestellt, während in Belgien und in Spanien die Notierungen als ein Durchschnitt der auf den Märkten und in den Schlachthäusern einerseits und

in den Notierungszentren andererseits ermittelten Notierungen erstellt werden.

Das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Verzeichnis soll dasjenige der Verordnung (EWG) Nr. 43/81 des Rates vom 1. Januar 1981 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3553/88⁽⁴⁾, ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Repräsentative Märkte im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die im Anhang aufgeführten Märkte.

Artikel 2

Verweisungen auf die Verordnung (EWG) Nr. 43/81 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist vom 1. Juli 1989 an anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 15.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 4.

ANHANG

Verzeichnis der repräsentativen Märkte für geschlachtete Schweine in der Gemeinschaft

- | | |
|---|---|
| 1. Folgendes Notierungszentrum :
und -
Gesamtheit der folgenden Märkte : | Anderlecht
Genk, Lokeren, Herve |
| 2. Das folgende Notierungszentrum : | København |
| 3. Gesamtheit der folgenden Notierungszentren : | Kiel, Hamburg, Bremen, Hannover, Oldenburg,
Münster, Düsseldorf, Trier, Frankfurt am Main,
Stuttgart, Nürnberg, München |
| 4. Gesamtheit der folgenden Notierungszentren :
und -
Gesamtheit der folgenden Märkte : | Ebro, Mercolérida, Mercovélez, Segovia, Segura,
Silleda
Murcia, Barcelona, Burgos, Fuenteovejuna, Lugo,
Pozueio de Alarcón, Alhama de Murcia, Mollerusa,
Calamocha, Segovia, Olvega |
| 5. Gesamtheit der folgenden Notierungszentren : | Rennes, Lyon, Nantes, Clermont-Ferrand, Bordeaux,
Caen, Lille, Toulouse, Metz, Orléans |
| 6. Gesamtheit der folgenden Notierungszentren : | Alexandroupolis, Serres, Ioannina, Larissa, Chalkis,
Pyrgos, Heraklion |
| 7. Gesamtheit der folgenden Märkte : | Cavan, Rooskey, Roscrea, Tralee, Mitchelstown |
| 8. Gesamtheit der folgenden Märkte : | Milano, Cremona, Mantova, Modena, Parma, Reggio
Emilia, Macerata/Perugia |
| 9. Gesamtheit der folgenden Märkte : | Luxemburg, Esch |
| 10. Das folgende Notierungszentrum : | Rijswijk |
| 11. Das Notierungszentrum Bletchley für die
Gesamtheit folgender Regionen : | Scotland, Northern Ireland, Wales und Western
England, Northern England, Eastern England |
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2124/89 DER KOMMISSION**vom 14. Juli 1989****zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1154/89 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge hinsichtlich des Vereinigten Königreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1154/89 der Kommission⁽³⁾ wurden der Zeitraum und Sektor bestimmt, in denen im Vereinigten Königreich Übergangsmaßnahmen angewandt werden, um spekulative Warenbewegungen infolge des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge zum 1. Mai 1989 zu verhüten. Die Entwicklung des englischen Pfundes hat die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen zur Folge, die höher als die sind, die vor dem genannten Datum gegolten haben. Zur Vermeidung der

sich aus dieser Situation ergebenden Risiken sollten die betreffenden Übergangsmaßnahmen für das Vereinigte Königreich aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die das Vereinigte Königreich betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1154/89 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 29. 4. 1989, S. 87.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2125/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

**zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der bei der Einfuhr in Réunion
zu erhebenden Abschöpfung****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 wird ab 1.
August 1989 eine geänderte Regelung der Einfuhr von
geschliffenem Reis in Réunion angewandt. Diese Ände-
rung könnte im Zusammenhang mit der Vorausfestset-
zung der Abschöpfung erhebliche Spekulationen zur
Folge haben.Da Lizenzen ohne Angabe des Ortes ihrer Verwendung
erteilt werden, sind unter diesen Umständen Maßnahmen
zu treffen, die die Aussetzung der Vorausfestsetzung der
betreffenden Abschöpfung zur Folge haben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Die in Réunion für die Einfuhr von Erzeugnissen des
KN-Code 1006 30 vorgelegten Lizenzen mit Vorausfest-
setzung der Abschöpfung begründen die Anwendung der
Abschöpfung, die am Tag der Einfuhrerklärung gilt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Sie gilt für die ab dem genannten Tag und bis zum 31.
Juli 1989 einschließlich erteilten Lizenzen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2126/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1889/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 eingeführten
Währungsausgleichsbeträge wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1876/89 der Kommission ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2010/89 ⁽⁴⁾, nach den
Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr.
3153/85 der Kommission vom 11. November 1985 über
die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge ⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/88 ⁽⁶⁾,
festgesetzt.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß Anhang I Teil 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 bei den Erzeugnissen
einen Fehler enthält, bei denen der Währungsausgleichs-
betrag die Produktionserstattung berücksichtigt. Die
betreffende Verordnung ist deshalb bezüglich des betref-
fenden Zeitraums zu berichtigen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Teil des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr.
1876/89, der sich auf die mit KN-Code gekennzeichneten
Erzeugnisse bezieht, wird durch den Anhang der vorlie-
genden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1989 in Kraft.

Auf Antrag des Marktbeteiligten gilt sie ab 1. Juli 1989
und bis

- 16. Juli 1989 im Fall Spaniens,
- 16. Juli 1989 im Fall des Vereinigten Königreichs,
- 9. Juli 1989 im Fall Griechenlands.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 7. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 10. 7. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 28.

ANHANG

„ANHANG I

TEIL 1

SEKTOR GETREIDE

Währungsausgleichsbeträge

KN-Code	Tabelle	Zusatz- code	Fuß- note	Positiv			Negativ							
				Deutsch- land	Nieder- lande	Spanien	Vereinigtes König- reich	Belgien/ Luxem- burg	Dänemark	Italien	Frankreich	Griechen- land (*)	Irland	Portugal
				DM	hfl	Pta	£ Stg	bfrs/lfrs	Dkr	Lit	ffrs	Dr	Ir £	Esc
				— 1 000 kg —										
1108 11 00	11-5	7294		—	—	1 091,02	13,741	—	—	—	—	1 611,1	—	—
	11-5	7295	(¹)	—	—	1 091,02	13,741	—	—	—	—	1 611,1	—	—
1108 12 00	11-5	7294		—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
	11-5	7295	(¹)	—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
1108 13 00	11-6	7296		—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
	11-6	7297	(¹)	—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
1108 14 00	11-5	7294		—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
	11-5	7295	(¹)	—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
1108 19 90	11-5	7294		—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
	11-5	7295	(¹)	—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
1109 00 00				—	—	1 484,82	18,701	—	—	—	—	2 192,7	—	—
1702 30 91	17-9	7318		—	—	1 271,78	16,018	—	—	—	—	1 878,1	—	—
1702 30 99	17-9	7318		—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
1702 40 90				—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
1702 90 50				—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
1702 90 75				—	—	1 329,89	16,750	—	—	—	—	1 963,9	—	—
1702 90 79				—	—	929,63	11,709	—	—	—	—	1 372,8	—	—
2106 90 55				—	—	974,82	12,278	—	—	—	—	1 439,5	—	—
2303 10 11				—	—	1 291,15	16,262	—	—	—	—	1 906,7	—	—

(*) Ab 10. Juli 1989 nicht anwendbar.

(¹) Bei der Erfüllung der Zollformlichkeiten ist der Zollbeteiligte verpflichtet, in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung den Gewichtsanteil an Stärke, ausgedrückt in Trockenstoff, je 1 000 kg des Erzeugnisses anzugeben."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2127/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

betreffend die Sicherheiten, die für die zur Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch für das zweite Vierteljahr 1989 erteilten Lizenzen geleistet wurden, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4075/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Code 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Code 0206 10 95 und 0206 29 91⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4148/88 der Kommission⁽⁴⁾ wurden die Durchführungsvorschriften für die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4075/88 und (EWG) Nr. 4077/88 des Rates⁽⁵⁾ für Rindfleisch eingeführten Einfuhrregelungen erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1030/89 der Kommission vom 20. April 1989 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch⁽⁶⁾ wurde der einfuhrbare Anteil der für das zweite Vierteljahr 1989 beantragten Mengen bestimmt.

Mit der Entscheidung 89/15/EWG der Kommission⁽⁷⁾ in der Fassung der Entscheidung 89/18/EWG⁽⁸⁾ wurde die Einfuhr von Rindern und Rindfleisch zum Verzehr aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus Kanada zum 1. Januar 1989 zunächst ausgesetzt.

Die Kontakte, die mit den genannten Ländern aufgenommen wurden, um diese Aussetzung aufheben zu können, führten zur Erteilung von Lizenzen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1030/89. Die Lizenzen konnten jedoch mangels einer solchen Aufhebung nicht verwendet werden. Es ist deshalb angezeigt, die für die Erlangung der betreffenden Lizenzen geleisteten Sicherheiten entsprechend der Regelung freizugeben, die mit der

Verordnung (EWG) Nr. 1485/89 der Kommission⁽⁹⁾ für das erste Vierteljahr vorgesehen worden ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88⁽¹¹⁾, wurden die Durchführungsvorschriften der besonderen Regelung festgelegt. Nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ist die aus dem vorhergehenden Vierteljahr verbleibende Restmenge Teil der verfügbaren Menge. Nach Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe d) derselben Verordnung bestimmt die Kommission die Restmenge unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der verfügbaren und der auf die Anträge entfallenden, aber ungeachtet der Menge, die auf nicht verwendete Lizenzen entfällt.

Für das erste und zweite Vierteljahr 1989 wurden größere Mengen beantragt als zur Verfügung standen. Die Kommission hat deshalb zur Reduzierung der beantragten Mengen einen einheitlichen Verminderungsprozentsatz bestimmt. Trotzdem konnten wegen der Entscheidung 89/15/EWG die für das erste und zweite Vierteljahr erteilten Lizenzen nicht vollständig verwendet werden.

Die Aussetzung der Einfuhr wurde durch die Entscheidung 89/353/EWG der Kommission⁽¹²⁾ zur Änderung der Entscheidung 89/15/EWG aufgehoben, so daß die betreffenden Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika wieder eingeführt werden können. Damit das mit der Verordnung (EWG) Nr. 4148/88 für 1989 festgelegte Kontingent vollständig ausgeschöpft werden kann, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die in den zwei ersten Vierteljahren von 1989 nicht ausgeschöpften Mengen auf das vierte Vierteljahr 1989 zu übertragen. Es ist deshalb von den genannten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Sicherheiten, die für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1030/89 erteilten Einfuhrlicenzen geleistet wurden, werden auf Antrag der interessierten Marktbetei-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 110 vom 21. 4. 1989, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 31. 5. 1989, S. 21.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 146 vom 30. 5. 1989, S. 39.

ligten innerhalb eines Monats ab dem Tag der Antragstellung freigegeben, sofern die Einfuhr aufgrund der Entscheidung 89/15/EWG nicht durchgeführt werden konnte.

Der ordnungsgemäß begründete Antrag muß bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats spätestens am 15. August 1989 eingereicht werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 15. September 1989 über die Fleischmengen auf die die Verordnung (EWG) Nr. 1485/89 sowie Artikel 1 der vorliegenden Verordnung angewandt wurden.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 bestimmt die Kommission die Fleischmengen, denen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1485/89 und des Artikels 1 der vorliegenden Verordnung zugute gekommen und die den Mengen hinzuzufügen sind, die im vierten Vierteljahr 1989 zur Verfügung stehen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2128/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen, eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1373/89 der Kommission vom 19. Mai 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1989/90⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für die Monate Juli und August 1989 auf 60,82 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu

berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für frische Zitronen aus Argentinien lagen an fünf aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Drei dieser Einfuhrpreise liegen um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis; daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Zitronen mit Ursprung in Argentinien erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10) mit Ursprung in Argentinien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,34 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1989 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt diese Verordnung bis 23. Juli 1989.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 20. 5. 1989, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2129/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1997/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2093/89 ⁽⁴⁾,
festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1997/89 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 1997/89 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 6. 7. 1989, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 13. 7. 1989, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	19,88 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	22,44 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	19,88 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	22,44 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,2161
1701 99 10 100	21,61	
1701 99 10 910	24,40	
1701 99 10 950	22,90	
1701 99 90 100		0,2161

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2130/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1921/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2091/89⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1921/89 enthaltenen Bestimmungen auf die

Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1921/89, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 13. 7. 1989, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,2759	—
1702 20 90	0,2759	—
1702 30 10	—	36,39
1702 40 10	—	36,39
1702 60 10	—	36,39
1702 60 90	0,2759	—
1702 90 30	—	36,39
1702 90 60	0,2759	—
1702 90 71	0,2759	—
1702 90 90	0,2759	—
2106 90 30	—	36,39
2106 90 59	0,2759	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2131/89 DER KOMMISSION**vom 14. Juli 1989****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohrzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohrzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 13. 7. 1989, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	27,93 ⁽¹⁾
1701 11 90	27,93 ⁽¹⁾
1701 12 10	27,93 ⁽¹⁾
1701 12 90	27,93 ⁽¹⁾
1701 91 00	27,59
1701 99 10	27,59
1701 99 90	27,59 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2132/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3870/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1935/89⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1246/89 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1247/89 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Dieser Preis wird gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt, um den Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse im Fall von Puffbohnen und Ackerbohnen, die zur tierischen Ernährung bestimmt sind, Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87⁽¹⁰⁾, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹¹⁾, festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽¹³⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrug für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 345 vom 14. 12. 1988, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 58.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 7.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 9.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen. Die Beihilfe für in Spanien geerntete Süßlupinen muß um die Auswirkung des Unterschieds zwischen dem in Spanien geltenden Auslösungsschwellenpreis und dem gemeinsamen Preis gesenkt werden.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/89 der Kommission⁽¹⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ergibt, ist noch

nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde vorläufig anhand des Abschlags für das Wirtschaftsjahr 1989/90 berechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sind in den Anhängen festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90 anzuwendende Beihilfebetrags für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird jedoch mit Wirkung vom 16. Juli 1989 bestätigt oder geändert werden, um den Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 68 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 7 (1)	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9 (1)	3. Term. 10 (1)	4. Term. 11 (1)	5. Term. 12 (1)	6. Term. 1 (1)
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	5,503	5,503	5,661	5,819	5,977	6,135	6,293
— Portugal	5,545	5,545	5,703	5,861	6,019	6,177	6,335
— einem anderen Mitgliedstaat	5,860	5,860	6,018	6,176	6,334	6,492	6,650
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	5,860	5,860	6,018	6,176	6,334	6,492	6,650
— Portugal	5,545	5,545	5,703	5,861	6,019	6,177	6,335
— einem anderen Mitgliedstaat	5,860	5,860	6,018	6,176	6,334	6,492	6,650

(1) Im Fall der Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das genannte Wirtschaftsjahr.

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 7 (1)	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9 (1)	3. Term. 10 (1)	4. Term. 11 (1)	5. Term. 12 (1)	6. Term. 1 (1)
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	8,553	8,553	8,969	9,126	9,414	9,571	9,729
— Portugal	8,261	8,261	8,685	8,843	9,134	9,292	9,449
— einem anderen Mitgliedstaat	8,654	8,654	9,067	9,225	9,510	9,668	9,825
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	8,553	8,553	8,969	9,126	9,414	9,571	9,729
— Portugal	8,261	8,261	8,685	8,843	9,134	9,292	9,449
— einem anderen Mitgliedstaat	8,654	8,654	9,067	9,225	9,510	9,668	9,825
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	11,094	11,094	11,439	11,439	11,612	11,612	11,612
— Portugal	10,705	10,705	11,061	11,061	11,240	11,240	11,240
— einem anderen Mitgliedstaat	11,229	11,229	11,570	11,570	11,741	11,741	11,741
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	10,984	10,984	11,329	11,329	11,502	11,502	11,502
— Portugal	10,595	10,595	10,951	10,951	11,130	11,130	11,130
— einem anderen Mitgliedstaat	11,119	11,119	11,460	11,460	11,631	11,631	11,631

(1) Im Fall der Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das genannte Wirtschaftsjahr.

ANHANG II

Endbeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 7 (¹)	1. Term. 8 (¹)	2. Term. 9 (¹)	3. Term. 10 (¹)	4. Term. 11 (¹)	5. Term. 12 (¹)	6. Term. 1 (¹)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	282,96	282,96	290,59	298,22	305,85	313,48	321,11
— Dänemark (dkr)	52,33	52,33	53,74	55,15	56,56	57,97	59,38
— Deutschland (DM)	13,84	13,84	14,21	14,58	14,96	15,33	15,70
— Griechenland (Dr)	812,62	812,62	841,08	869,54	898,00	926,46	954,92
— Spanien (Pta)	911,10	911,10	935,46	959,82	984,19	1 008,55	1 032,91
— Frankreich (ffrs)	45,11	45,11	46,33	47,54	48,76	49,97	51,19
— Irland (Ir £)	5,021	5,021	5,156	5,291	5,427	5,562	5,697
— Italien (Lit)	9 857	9 857	10 122	10 388	10 654	10 920	11 185
— Niederlande (hfl)	15,46	15,46	15,87	16,29	16,71	17,12	17,54
— Portugal (Esc)	1 125,13	1 125,13	1 155,47	1 185,80	1 216,14	1 246,48	1 276,81
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	3,613	3,613	3,724	3,836	3,947	4,058	4,169

(¹) Im Fall der Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das genannte Wirtschaftsjahr.

Abzuziehender Betrag :

— Erbsen, verwendet in Spanien (Pta): 55,05;

— Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in Portugal (Esc): 60,48.

ANHANG III

Teilbeihilfe

Zur Fütterung bestimmte Erbsen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 7 (¹)	1. Term. 8 (¹)	2. Term. 9 (¹)	3. Term. 10 (¹)	4. Term. 11 (¹)	5. Term. 12 (¹)	6. Term. 1 (¹)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	417,87	417,87	437,82	445,45	459,21	466,84	474,42
— Dänemark (dkr)	77,28	77,28	80,97	82,38	84,92	86,34	87,74
— Deutschland (DM)	20,43	20,43	21,41	21,78	22,45	22,83	23,20
— Griechenland (Dr)	1 348,21	1 348,21	1 425,55	1 454,01	1 506,82	1 535,28	1 563,55
— Spanien (Pta)	1 340,90	1 340,90	1 404,49	1 428,85	1 472,75	1 497,11	1 521,32
— Frankreich (ffrs)	66,62	66,62	69,80	71,01	73,21	74,42	75,63
— Irland (Ir £)	7,414	7,414	7,768	7,904	8,148	8,283	8,418
— Italien (Lit)	14 556	14 556	15 251	15 516	15 996	16 262	16 526
— Niederlande (hfl)	22,83	22,83	23,92	24,33	25,09	25,50	25,92
— Portugal (Esc)	1 661,59	1 661,59	1 740,88	1 771,22	1 825,94	1 856,28	1 886,42
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	5,645	5,645	5,941	6,052	6,256	6,367	6,477
Abzuziehender Betrag bei Verwen- dung in :							
— Spanien (Pta)	15,58	15,58	15,11	15,27	14,80	14,96	14,80
— Portugal (Esc)	75,46	75,46	73,34	73,34	72,19	72,19	72,19

(¹) Im Fall der Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das genannte Wirtschaftsjahr.

ANHANG IV

Den Beträgen in Anhang III hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	28,19	1,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,48
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	5,21	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,86
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	1,38	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,76
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	111,92	4,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61,43
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	89,81	3,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49,30
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	4,49	0,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,47
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,500	0,019	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,275
— Italien (Lit)	0	0	0	982	38	0	0	0	0	0	539
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	1,54	0,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,85
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	112,10	4,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61,53
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,424	0,016	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,233

ANHANG V

Teilbeihilfe

Zur Fütterung bestimmte Puffbohnen und Ackerbohnen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 7 (1)	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9 (1)	3. Term. 10 (1)	4. Term. 11 (1)	5. Term. 12 (1)	6. Term. 1 (1)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	417,87	417,87	437,82	445,45	459,21	466,84	474,42
— Dänemark (dkr)	77,28	77,28	80,97	82,38	84,92	86,34	87,74
— Deutschland (DM)	20,43	20,43	21,41	21,78	22,45	22,83	23,20
— Griechenland (Dr)	1 348,21	1 348,21	1 425,55	1 454,01	1 506,82	1 535,28	1 563,55
— Spanien (Pta)	1 340,90	1 340,90	1 404,49	1 428,85	1 472,75	1 497,11	1 521,32
— Frankreich (ffrs)	66,62	66,62	69,80	71,01	73,21	74,42	75,63
— Irland (Ir £)	7,414	7,414	7,768	7,904	8,148	8,283	8,418
— Italien (Lit)	14 556	14 556	15 251	15 516	15 996	16 262	16 526
— Niederlande (hfl)	22,83	22,83	23,92	24,33	25,09	25,50	25,92
— Portugal (Esc)	1 661,59	1 661,59	1 740,88	1 771,22	1 825,94	1 856,28	1 886,42
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	5,645	5,645	5,941	6,052	6,256	6,367	6,477
Abziehender Betrag bei Verwen- dung in :							
— Spanien (Pta)	15,58	15,58	15,11	15,27	14,80	14,96	14,80
— Portugal (Esc)	75,46	75,46	73,34	73,34	72,19	72,19	72,19

(1) Im Fall der Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das genannte Wirtschaftsjahr.

ANHANG VI

Den Beträgen in Anhang V hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	28,19	1,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,48
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	5,21	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,86
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	1,38	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,76
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	111,92	4,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61,43
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	89,81	3,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49,30
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	4,49	0,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,47
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,500	0,019	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,275
— Italien (Lit)	0	0	0	982	38	0	0	0	0	0	539
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	1,54	0,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,85
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	112,10	4,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61,53
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,424	0,016	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,233

ANHANG VII

Teilbeihilfe

Zur Verfütterung bestimmte Süßlupinen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 7 (°)	1. Term. 8 (°)	2. Term. 9 (°)	3. Term. 10 (°)	4. Term. 11 (°)	5. Term. 12 (°)	6. Term. 1 (°)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	536,90	536,90	553,37	553,37	561,62	561,62	561,62
— Dänemark (dkr)	99,29	99,29	102,34	102,34	103,87	103,87	103,87
— Deutschland (DM)	26,25	26,25	27,06	27,06	27,46	27,46	27,46
— Griechenland (Dr)	1 787,77	1 787,77	1 853,13	1 853,13	1 885,91	1 885,91	1 885,91
— Spanien (Pta)	1 721,12	1 721,12	1 773,58	1 773,58	1 799,88	1 799,88	1 799,88
— Frankreich (ffrs)	85,59	85,59	88,22	88,22	89,53	89,53	89,53
— Irland (Ir £)	9,526	9,526	9,819	9,819	9,965	9,965	9,965
— Italien (Lit)	18 702	18 702	19 276	19 276	19 563	19 563	19 563
— Niederlande (hfl)	29,33	29,33	30,23	30,23	30,68	30,68	30,68
— Portugal (Esc)	2 134,87	2 134,87	2 200,34	2 200,34	2 233,18	2 233,18	2 233,18
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	7,368	7,368	7,616	7,616	7,740	7,740	7,740
Abziehender Betrag bei Verwen- dung in :							
— Spanien (Pta)	20,82	20,82	20,20	20,20	19,89	19,89	19,89
— Portugal (Esc)	100,61	100,61	97,73	97,73	96,19	96,19	96,19

(°) Im Fall der Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das genannte Wirtschaftsjahr.

ANHANG VIII

Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge VII

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	20,50	0,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11,25
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	3,79	0,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,08
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	1,00	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,55
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	81,39	3,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44,68
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	65,32	2,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35,85
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	3,27	0,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,79
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,364	0,014	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,200
— Italien (Lit)	0	0	0	714	28	0	0	0	0	0	392
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	1,12	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,61
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	81,53	3,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44,75
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,309	0,012	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,169

ANHANG IX

Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4582	7,85212	2,05853	176,440	128,482	6,90403	0,768411	1 476,06	2,31943	170,569	0,670080

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2133/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1882/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1219/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1882/89 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2111/89⁽⁸⁾, festgesetzt worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betreffend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Juli 1989 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1882/89 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 182 vom 29. 6. 1989, S. 10.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 47.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
1103 19 10	78,15	213,38	207,34
1103 29 10	78,15	213,38	207,34
1104 19 30	78,15	213,38	207,34
1104 29 10*20 (*)	56,30	156,22	153,20
1104 29 30*20 (*)	67,12	187,32	184,30
1104 29 95	43,88	120,51	117,49

(*) TARIC-Code : Roggen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2134/89 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1882/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1219/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1882/89 der Kommission⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2133/89⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
fend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Juli 1989 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1882/89 festgesetzt sind, zu erhebenden
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 182 vom 29. 6. 1989, S. 10.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
1102 30 00	3,02	85,78	82,76
1103 14 00	3,02	85,78	82,76
1103 29 50	3,02	85,78	82,76
1104 19 91	6,04	146,58	140,54
1108 19 10	30,83	149,51	118,68

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Juni 1989

über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll

(89/429/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 ⁽⁴⁾, 1977 ⁽⁵⁾, 1983 ⁽⁶⁾ und 1987 ⁽⁷⁾ wird die Bedeutung der Verhütung und Verringerung der Luftverunreinigung nachdrücklich unterstrichen.

In der Entschließung des Rates vom 19. Oktober 1987 über das Aktionsprogramm für den Umweltschutz für den Zeitraum 1987 — 1992 ⁽⁷⁾ heißt es, daß die Gemeinschaftsaktion unter anderem auf die Anwendung geeigneter Vorschriften zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt ausgerichtet sein sollte.

Die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽⁸⁾ legt fest, daß die Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt beseitigt werden müssen. Die Richtlinie sieht zu diesem Zweck vor, daß alle Anlagen oder Unternehmen, in denen Abfälle aufbereitet werden, einer Genehmigung

durch die zuständige Behörde bedürfen, in der unter anderem die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen genannt sind.

Die Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen ⁽⁹⁾ sieht vor, daß die Mitgliedstaaten Politiken und Strategien unter Anwendung geeigneter Maßnahmen verfolgen, um die bestehenden Anlagen schrittweise an die beste verfügbare Technologie, die nicht mit unvertretbar hohen Kosten verbunden ist, anzupassen. Diese Bestimmungen sind unter anderem auf bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll anwendbar.

Die Richtlinie 84/360/EWG sieht vor, daß der Rat im Bedarfsfalle auf Vorschlag der Kommission einstimmig auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien, die keine unvertretbar hohen Kosten verursachen, Emissionsgrenzwerte sowie die entsprechenden Meßverfahren und -methoden festlegt.

Die Verbrennung von Siedlungsmüll führt zur Emission von Stoffen, die eine Luftverunreinigung verursachen und damit die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährden können. Diese Verunreinigung kann in bestimmten Fällen eine grenzüberschreitende Wirkung haben.

Die Verfahren zur Verringerung bestimmter Schadstoffemissionen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll sind vorhanden. Sie können in den bestehenden Verbrennungsanlagen schrittweise zum Einsatz gebracht werden, wobei den technologischen Gegebenheiten der Anlagen und dem Gebot, keine unvertretbar hohen Kosten zu verursachen, Rechnung zu tragen ist. Sie ermöglichen es, den Gehalt an Schadstoffen in den Verbrennungsgasen unterhalb bestimmter Grenzwerte zu halten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 75 vom 23. 3. 1988, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20. 3. 1989, S. 223.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

In allen Mitgliedstaaten gibt es Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch ortsfeste Industrieanlagen: in mehreren Mitgliedstaaten bestehen darüber hinaus Sondervorschriften für Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll.

Mit der Festlegung von Emissionsgrenzwerten und anderer Vorschriften zur Verhütung der Verunreinigungen trägt die Gemeinschaft dazu bei, den Kampf der Mitgliedstaaten gegen die Luftverunreinigung durch Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll effizienter zu gestalten.

Um rasch einen wirksamen Umweltschutz zu gewährleisten, müssen entsprechende Fristen für die Anpassung bestehender Verbrennungsanlagen an die beste verfügbare Technologie, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht, festgelegt werden. Es ist wünschenswert, daß auf längere Sicht alle bestehenden Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll dieselben Bedingungen einhalten, die je nach ihrer Kategorie auf die neuen Anlagen anwendbar sind.

Die an die bestehenden Anlagen zu stellenden Anforderungen müssen die Verpflichtung enthalten, nicht nur Emissionsgrenzwerte für die bedeutendsten Schadstoffe sondern auch geeignete Verbrennungsbedingungen einzuhalten. Bei der Festsetzung der Verbrennungsbedingungen ist etwaigen größeren technischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen. Es sind geeignete Messmethoden und Prüfverfahren für die Verbrennungsanlagen vorzusehen und die Öffentlichkeit ist über die erzielten Ergebnisse zu unterrichten.

Den Problemen der Emission von Dioxinen und Furanen ist Rechnung zu tragen.

Neben der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ist es erforderlich, die Entwicklung und die Verbreitung der Kenntnisse bei der Anwendung sauberer Technologien als Bestandteil der Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung in der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Müllentsorgung, dauerhaft zu fördern.

Nach Artikel 130 t des Vertrages hindert die Genehmigung derartiger Gemeinschaftsbestimmungen die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Umweltschutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit dem Vertrag vereinbar sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als

1. Luftverunreinigung: unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Luft, aus der sich abträgliche Wirkungen wie eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Schädigung der biologischen Ressourcen und der Ökosysteme sowie von Sachwerten und eine Beeinträchtigung der Annehmlichkeiten der

Umwelt oder sonstiger rechtmäßiger Nutzungen der Umwelt ergeben.

2. Emissionsgrenzwert: Gehalt und/oder Masse an Schadstoffen in den Emissionen aus Anlagen, die während bestimmter Zeiträume nicht überschritten werden dürfen.
3. Siedlungsmüll: Hausmüll sowie Büro-, Gewerbe- und anderer Müll, der seiner Beschaffenheit oder Zusammensetzung nach dem Hausmüll zugerechnet werden kann.
4. Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll: technische Betriebsstätten, die der Behandlung von Siedlungsabfällen durch Verbrennung mit oder ohne Rückgewinnung der bei der Verbrennung freiwerdenden Wärme dienen, mit Ausnahme von Anlagen, in denen an Land oder auf See Klärschlamm, chemische, giftige und gefährliche Abfälle, Abfälle aus Krankenhäusern oder andere Sonderabfälle verbrannt werden, selbst dann, wenn in diesen Anlagen auch Siedlungsmüll verbrannt werden kann.
5. Bestehende Anlage: Verbrennungsanlage für Siedlungsmüll, deren Betrieb vor dem 1. Dezember 1990 erstmals genehmigt wurde.
6. Nennkapazität der Verbrennungsanlage: Die Summe der vom Hersteller vorgesehenen und vom Betreiber bestätigten Verbrennungskapazitäten der die Anlage bildenden Öfen — als Menge des pro Stunde verbrennbaren Mülls ausgedrückt —, wobei der Brennwert des Mülls besonders zu berücksichtigen ist.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 84/360/EWG treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Betrieb von bestehenden Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll wie folgt geregelt wird:

- a) Anlagen, deren Nennkapazität 6 Tonnen Abfälle pro Stunde oder mehr betragen, müssen spätestens zum 1. Dezember 1996 den Bedingungen für neue Verbrennungsanlagen mit derselben Kapazität entsprechen, wie sie in der Richtlinie 89/369/EWG des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll⁽¹⁾ geregelt sind; dies gilt nicht für die Bestimmungen des Artikels 4, die durch die des Artikels 4 der vorliegenden Richtlinie ersetzt werden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 14. 6. 1989, S. 32.

b) für die übrigen Anlagen gilt folgendes :

- i) spätestens zum 1. Dezember 1995 müssen sie den in den Artikeln 3 bis 7 der vorliegenden Richtlinie niedergelegten Bedingungen entsprechen ;
- ii) spätestens zum 1. Dezember 2000 müssen sie den Bedingungen für neue Verbrennungsanlagen mit derselben Kapazität im Sinne der Richtlinie 89/369/EWG entsprechen ; dies gilt nicht für die Bestimmungen des Artikels 4, die durch die des Artikels 4 der vorliegenden Richtlinie ersetzt werden.

Die zuständigen Behörden sorgen dafür, daß eine etwaige Anpassung der bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung ihrer Restnutzungsdauer und der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen und Bedingungen so bald wie möglich erfolgt.

Artikel 3

(1) Spätestens zum 1. Dezember 1995 gelten für die bestehenden Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll die nachstehenden Emissionsgrenzwerte unter Zugrundelegung folgender Betriebsbedingungen : Temperatur 273 K, Druck 101,3 kPa, 11 % Sauerstoff oder 9 % CO₂ (wasserfrei) :

a) Anlagen, deren Nennkapazität weniger als 6 Tonnen Abfälle pro Stunde, jedoch mindestens 1 Tonne pro Stunde beträgt

— Staubteile insgesamt 100 mg/Nm³

b) Anlagen, deren Nennkapazität weniger als 1 Tonne Abfälle pro Stunde beträgt

— Staubteile insgesamt 600 mg/Nm³

(2) Bei Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 1 Tonne pro Stunde können sich Emissionsgrenzwerte auf einen Sauerstoffgehalt von 17 % beziehen. In diesem Fall dürfen die Konzentrationswerte die durch 2,5 geteilten Werte des Absatzes 1 nicht überschreiten.

(3) Die zuständigen Behörden legen Emissionsgrenzwerte für andere als die in Absatz 1 genannten Schadstoffe fest, wenn sie dies in Anbetracht der Zusammensetzung der zu verbrennenden Abfälle und der Kenndaten der Verbrennungsanlage für angezeigt halten. Bei der Festlegung solcher Emissionsgrenzwerte berücksichtigen die Behörden etwaige abträgliche Wirkungen der betreffenden Schadstoffe auf die Gesundheit und die Umwelt sowie die beste verfügbare Technologie, die nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Insbesondere können sie Emissionsgrenzwerte für Dioxine und Furane festlegen.

Artikel 4

(1) a) Spätestens zum 1. Dezember 1996 müssen bestehende Anlagen mit einer Kapazität von mindestens 6 Tonnen pro Stunde folgende Verbrennungsbedingungen einhalten : Die Verbrennungsgase müssen nach der letzten Zufuhr von Verbren-

nungsluft auch unter den ungünstigsten Bedingungen für mindestens 2 Sekunden auf eine Temperatur von wenigstens 850 °C bei mindestens 6 % Sauerstoff gebracht werden. Bei größeren technischen Schwierigkeiten jedoch muß die Bestimmung betreffend der Zeitdauer von 2 Sekunden erst ab dem Zeitpunkt angewandt werden, zu dem die Öfen erneuert werden.

b) Spätestens zum 1. Dezember 1995 müssen die übrigen bestehenden Anlagen folgende Verbrennungsbedingungen einhalten : Die Verbrennungsgase müssen nach der letzten Zufuhr von Verbrennungsluft auch unter den ungünstigsten Bedingungen während einer ausreichend langen von den zuständigen Behörden noch festzulegenden Zeit auf eine Temperatur von wenigstens 850 °C bei mindestens 6 % Sauerstoff gebracht werden.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 für jede Anlagenkategorie genannten Fristen müssen bestehende Anlagen während ihres Betriebs einen Grenzwert von 100 mg/Nm³ für den Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) in den Verbrennungsgasen einhalten.

Dieser Grenzwert bezieht sich auf die folgenden Betriebsbedingungen : Temperatur 273 K, Druck 101,3 kPa ; 11 % Sauerstoff oder 9 % CO₂ (wasserfrei).

(3) Andere als die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen können zugelassen werden, wenn im Bereich der Verbrennungsöfen oder in der Anlage zur Behandlung von Verbrennungsgasen entsprechende technische Verfahren eingesetzt werden, sofern die Emissionswerte für Polychlordibenzodioxin (PCDD) und Polychloridbenzofuran (PCDF) den Werten entsprechen die bei den in Absatz 1 genannten technischen Bedingungen erzielt werden oder unter diesen Werten liegen.

Die gemäß diesem Absatz getroffenen Entscheidungen werden der Kommission von den zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen mitgeteilt.

Artikel 5

(1) Temperatur und Sauerstoffgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 stellen untere Grenzwerte dar, die während des Betriebs der Anlage ständig einzuhalten sind.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegte Kohlenmonoxidgehalt (CO) stellt

a) bei Anlagen mit einer Nennkapazität von mindestens 6 Tonnen pro Stunde den Grenzwert für den Stunden-durchschnitt dar. Außerdem müssen mindestens 90 % aller innerhalb von 24 Stunden vorgenommenen Messungen unter 150 mg/Nm³ liegen ;

b) bei Anlagen mit einer Nennkapazität von weniger als 6 Tonnen pro Stunde, jedoch mindestens 1 Tonne pro Stunde den Grenzwert für den Stundendurchschnitt dar ;

c) bei Anlagen mit einer Nennkapazität von weniger als 1 Tonne pro Stunde den Grenzwert für den Tagesdurchschnitt dar.

Für die Berechnung der vorstehend genannten Durchschnittswerte sind nur die tatsächlichen Betriebsstunden der Anlage zu berücksichtigen, einschließlich der Anlauf- und Abschaltphasen der Öfen.

(3) Bei Staubteilen, für die gemäß Artikel 6 fortlaufende Messungen vorgeschrieben sind, gilt:

- a) Keine der im gleitenden 7-Tage-Durchschnitt ermittelten Konzentrationen dieser Stoffe darf den jeweiligen Grenzwert überschreiten.
- b) Keine der im Tagesdurchschnitt ermittelten Konzentrationen dieser Stoffe darf den jeweiligen Grenzwert um mehr als 30 % überschreiten.

Für die Berechnung der vorstehend genannten Durchschnittswerte werden lediglich die tatsächlichen Betriebszeiten der Anlage berücksichtigt, einschließlich der Anlauf- und Abschaltphasen der Öfen.

(4) Sind für die Staubteile insgesamt gemäß Artikel 6 periodische Messungen vorgeschrieben, so dürfen die Konzentrationen dieser Stoffe, die sich bei der jeweiligen Messung ergeben und entsprechend den Vorschriften der zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absätze 3, 4 und 5 ermittelt werden, den jeweiligen Grenzwert nicht überschreiten.

Artikel 6

(1) Spätestens zum 1. Dezember 1995 sind in den bestehenden Verbrennungsanlagen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) folgende Messungen durchzuführen:

- a) Messung des Gehalts an bestimmten Stoffen in den Verbrennungsgasen
 - i) Der Gehalt an Staubteilen insgesamt, an CO und Sauerstoff ist bei Anlagen mit einer Nennkapazität von mindestens 1 Tonne Abfälle pro Stunde fortlaufend zu messen und aufzuzeichnen.
 - ii) Der Gehalt an Staubteilen insgesamt, an CO und Sauerstoff ist bei Anlagen mit einer Nennkapazität von weniger als 1 Tonne Abfälle pro Stunde periodisch zu messen.
- b) Messung von Betriebskenngrößen
 - i) Die Temperatur der Gase in dem Bereich, in dem die in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Bedingungen herrschen, ist fortlaufend zu messen und aufzuzeichnen;
 - ii) Die Verweilzeit der Verbrennungsgase bei der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Mindesttemperatur von 850 °C unter den für die Anlage angenommenen ungünstigsten Bedingungen ist mindestens einmal nach einer Anpassung der Anlage und in jedem Fall vor dem 1. Dezember 1995 in geeigneter Weise zu überprüfen.

(2) Die Ergebnisse der in Absatz 1 vorgeschriebenen Messungen beziehen sich auf die nachstehenden Betriebsbedingungen:

— Temperatur 273 K, Druck 101,3 kPa, 11 % Sauerstoff oder 9 % CO₂ (wasserfrei).

Sofern Artikel 3 Absatz 2 angewendet wird, können sie jedoch auf die folgenden Betriebsbedingungen bezogen werden:

— Temperatur 273 K, Druck 101,3 kPa, 17 % Sauerstoff (wasserfrei).

(3) Die Meßergebnisse sind in einer Form aufzuzeichnen, aufzubereiten und darzustellen, daß sie von den zuständigen Behörden gemäß den von ihnen festgelegten Verfahren auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen hin überprüft werden können.

(4) Die Verfahren, Methoden und Geräte für Entnahme und Messung, durch die die Einhaltung der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Verpflichtungen gewährleistet werden soll, sowie die Anordnung der Entnahme- oder Messpunkte sind von den zuständigen Behörden vorher zu genehmigen.

(5) Im Falle periodischer Messungen stellen die zuständigen Behörden geeignete Meßprogramme auf, um für den normalen Emissionswert der betreffenden Stoffe repräsentative Ergebnisse zu gewährleisten.

Die gewonnenen Ergebnisse müssen die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Grenzwerte ermöglichen.

Artikel 7

(1) Ergibt sich aus den Messungen, daß die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte überschritten werden, so wird die zuständige Behörde unverzüglich davon unterrichtet. Sie trägt dafür Sorge, daß der Betreiber der betreffenden Anlage diese nur unter Einhaltung der Emissionsnormen weiter betreibt und die erforderlichen Schritte zu ihrer Änderung oder Abschaltung unternimmt.

(2) Die zuständigen Behörden legen für technisch unvermeidbare Ausfälle der Reinigungsvorrichtungen fest, für welche Zeiträume der Gehalt an Schadstoffen in den Emissionen, der durch diese Vorrichtungen eingeschränkt werden soll, die vorgesehenen Grenzwerte überschreiten darf. Der Betreiber hat bei Ausfällen den Betrieb so bald wie möglich und bis zur Wiederherstellung normaler Betriebsbedingungen zu verlangsamen oder einzustellen. Diese Zeiträume dürfen bei kontinuierlichem Betrieb der Anlage höchstens 16 Stunden betragen und müssen bei diesem Betrieb auf ein ganzes Jahr bezogen unter 200 Stunden liegen.

Der Gehalt an Staubteilen in den Emissionen darf während der in Unterabsatz 1 genannten Zeiträume in keinem Fall 600 mg/Nm³ überschreiten, und alle übrigen Bedingungen, insbesondere die für die Verbrennung geltenden Bedingungen, sind einzuhalten.

Artikel 8

Die für die bestehenden Anlagen gemäß dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben und die Ergebnisse der Kontrollen gemäß den Artikeln 5 und 6 werden vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen über das Firmen- und Geschäftsgeheimnis der Öffentlichkeit nach geeigneten Verfahren und in der von den zuständigen Behörden festgelegten Form zur Verfügung gestellt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden die Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie geltenden Bedingungen für die bestehenden Verbrennungsanlagen überprüfen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-

linie bis zum 1. Dezember 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ARANZADI

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1989

zur Anpassung der ab dem 1. Juni 1989 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten und zur Berichtigung des Beschlusses der Kommission über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Mai 1989 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(89/430/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3982/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 702/89 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1989 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Juni 1989 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt.

Außerdem ist es angezeigt, den Beschluß 89/316/EWG, Euratom, EGKS der Kommission ⁽⁵⁾ über die Anpassung

der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Mai 1989 anwendbar sind, zu ändern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juni 1989 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Mai 1989 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in Mauretanien und Senegal diensttuenden Beamten anwendbar sind, wie folgt berichtigt :

- Mauretanien : 118,91,
- Senegal : 114,99.

Artikel 3

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 30. Juni 1989

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 22. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 21. 3. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 110 vom 21. 4. 1989, S. 50.

ABl. Nr. L 110 vom 21. 4. 1989, S. 52.

ABl. Nr. L 126 vom 9. 5. 1989, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1989, S. 69.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizient
Brasilien	103,25
China	71,34
Dominikanische Republik	46,12
Indonesien	74,29
Jugoslawien	31,76
Salomoninseln	80,70
Somalia	41,08
Sudan	123,92
Syrien	192,85
Tonga	120,61
Türkei	53,83
Uganda	88,91
Zaire	83,25